

## Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter

Wenn die Merkzeichen „aG“ und/oder „Bl“ nicht festgestellt worden sind, besteht die Möglichkeit, einen Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter zu beantragen. Dieser Parkausweis ist gelb und gilt in allen Bundesländern. Er ist ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde des Wohnortes zu beantragen.

Die zur Ausstellung eines solchen Ausweises berechtigten Gruppen sind im Einzelnen:

- Schwerbehinderte Personen, denen durch die Versorgungsverwaltung ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** die Merkzeichen „G“ (erheblich Gehbehindert) **und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung).
- ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge **und** das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurde.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Künstliche Harnableitung) mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70.
- Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60.

Der Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter berechtigt jedoch nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen.